

Antrag

der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Dr. Lothar Bisky, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Michael Leutert, Kornelia Möller, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Für die Beendigung des Pachtvertrages zwischen Kuba und den USA über Guantánamo Bay

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Aussagen des in Bremen beheimateten Türken Murat Kurnaz nach fast fünf Jahren Haft im Gefängnis Guantánamo haben die Vorwürfe gegen die menschenrechtswidrigen Haftbedingungen noch einmal bestätigt. Die Umstände der Inhaftierung zeigen alle Merkmale der Folter, der Missachtung der Menschenrechte und der gezielten Entwürdigung. Noch immer sind 450 Gefangene Opfer dieses völkerrechtswidrigen Systems, und die USA lassen keine Initiative erkennen, es aufzuheben oder grundsätzlich entsprechend den international anerkannten Rechtsstaatsregeln zu verändern.
2. Die Möglichkeit, ein solches Gefängnis außerhalb des Territoriums der USA einzurichten, beruht auf der Verfügung über die seit über 100 Jahren von Kuba gepachteten Guantánamo-Bucht. Diese Bucht hatten die USA im Krieg gegen Spanien im Jahre 1898 besetzt. Im Frieden von Paris vom 10. Dezember 1898 erlangte Kuba zwar die Unabhängigkeit, geriet jedoch unter Militärverwaltung der USA. Diese sicherten sich 1901 durch das sog. Platt-Amendment, welches in die kubanische Verfassung aufgenommen wurde, ein Interventionsrecht im Falle innerer Unruhen und die Abtretung kubanischen Territoriums als Flottenbasis. Am 23. Februar 1903 wurde auf der Basis des Platt-Amendments von der verfassungsgebenden Versammlung Kubas ein Leihvertrag über das 117,6 km²große Gebiet mit den USA über 99 Jahre vereinbart. Kuba behielt die Souveränität über das Gebiet, wenn auch die USA die „vollständige Jurisdiktion und Kontrolle“ über das Gebiet ausüben konnte. In Artikel II des Vertrages war festgelegt, dass das Gebiet „ausschließlich als Kohleverladestation und Marinebasis zu nutzen“ ist.
3. 1934 stimmten die USA in einem neuen Vertrag vom 29. Mai der Streichung des Platt-Amendments zu, ohne allerdings den Status von Guantánamo-Bay zu verändern. In Artikel II des Pachtvertrages wurden die amerikanischen Ansprüche auf den Stützpunkt auf unbefristete Zeit „bis die beiden Vertragsparteien eine Änderung des Übereinkommens vereinbaren“ festgelegt. Auch der Zweck der Pacht „ausschließlich als Verladestation für Kohle und Marinebasis“ blieb bestehen.

4. Seit der Revolution von 1958 steht die kubanische Regierung auf dem Standpunkt, dass die Pachtverträge von 1903 und 1934 nichtig seien und Guantánamo illegal gegen den Willen des kubanischen Volkes besetzt gehalten werde. Die kubanische Regierung begründet ihre Ansicht zum einen damit, dass es sich um „ungleiche Verträge“ handle, die Kuba seinerzeit mit militärischem Druck aufgezwungen worden seien und der USA einseitig Vorteile verschaffen, denen auf der kubanischen Seite keine adäquate Gegenleistung entspreche. Zum anderen seien die USA mit der Einrichtung kommerzieller Anlagen und des Gefängnisses weit über die vereinbarte Nutzung hinausgegangen. Seit 1960 verzichtet die Regierung darauf, die Überweisung des jährlichen Pachtzinses von 4 085 US-Dollar anzunehmen. Die USA dagegen halten an dem Anspruch auf ein unbefristetes Pachtverhältnis mit den garantierten Rechten fest.
5. Die kubanische Regierung hat den Stützpunkt in den 1960er Jahren vom Elektrizitäts- und Wassernetz abgekoppelt. Seitdem wird er von den USA aus mit Schiffen und Flugzeugen versorgt. Ein 28 km langer Grenzzaun mit 44 Türmen sowie ein Minenfeld umschließen die Bucht. Mit der Begründung, die Minen um Guantánamo seien nötig, hat Kuba die Ottawa-Konvention zur Ächtung von Landminen nicht unterzeichnet.
6. Die ursprüngliche militärische Bedeutung des Stützpunktes für die USA als Nachschubbasis für den Kohle-, Wasser- und Munitionsbedarf der Dampfschiffe der US-Flotte ist mit Ende der Dampfschiffahrt nicht mehr gegeben. Dieses berechtigt eine Vertragspartei nach der in Artikel 62 des Wiener Abkommens über das Recht der Verträge (WRV) kodifizierten *clausula rebus sic stantibus* zur Beendigung des Vertrages, wenn eine grundlegende, nicht voraussehbare Veränderung von Umständen vorliegt, die beim Vertragsschluss gegeben waren. Die ursprüngliche Nutzung des Stützpunktes in relativer Nähe US-amerikanischer Häfen ist aufgrund der technischen Entwicklung entfallen, sodass Kuba sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann.
7. Die aktuelle Nutzung von Guantánamo-Bay vor allem als Gefängnisstation angeblicher Terroristen stellt einen erheblichen Verstoß gegen den ursprünglichen Vertrag dar. Er ermöglicht eine Beendigung des Vertrages nach Artikel 60 I WRV als Reaktion. Die allgemein geforderte restriktive Auslegung von Artikel 60 WRV erlaubt eine Beendigung des Vertrages nur bei einer erheblichen Verletzung. Diese liegt jedoch eindeutig in den ungeheuren menschenrechtswidrigen Umständen und Bedingungen des ganzen Gefängnis-komplexes.

Da die US-Regierung bisher nicht zu erkennen gegeben hat, die vertragswidrige Nutzung von Guantánamo-Bay aufzugeben, ist eine Beendigung des Pachtverhältnisses insgesamt und eine Rückgabe des Gebietes in die volle Souveränität Kubas notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die US-Regierung zu ersuchen, in Verhandlungen mit der kubanischen Regierung einzutreten mit dem Ziel, den Pachtvertrag zu beenden und Guantánamo-Bay an Kuba zurückzugeben;
2. die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu ersuchen, gemäß Artikel 96 der UNO-Charta ein Gutachten beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag über die Nichtigkeit des Pachtvertrages aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit dem geltenden Völkerrecht bzw. über die Beendigungsmöglichkeiten durch die kubanische Regierung wegen erheblicher Verletzung des Pachtvertrages durch die USA erstellen zu lassen.

Berlin, den 6. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Haftbedingungen in Guantánamo stellen eine äußerst schwerwiegende Verletzung der justiziellen sowie anderer Menschenrechte der Gefangenen dar. Sie sind ein direkter und andauernder Angriff auf die Menschenwürde der Gefangenen. Die USA haben sich bisher nicht bereit erklärt, diesen offensichtlichen Missstand zu beseitigen. Appelle an die Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse sind bisher ohne ausreichende Reaktion geblieben und nichts deutet darauf hin, dass die US-Regierung ihnen in Zukunft Rechnung tragen wird.

Auch wenn sich derzeit offensichtlich keine in Deutschland lebenden Bürger in dem Gefängnis befinden, ist der Komplex Guantánamo eine Herausforderung an das mit der UNO seit 1945 neu definierte System universeller Menschenrechte. Jeder Staat, und insbesondere Deutschland aufgrund seiner Kriegsgeschichte, ist daher aufgefordert, gegen einen derartigen Rückfall hinter die einmal erreichten Menschenrechtsstandards aktiv Stellung zu beziehen.

